

Änderungen Satzung TV Eintracht 1897 e.V. Heinsberg - 13.10.2023

Alte Fassung vom 03.03.2010

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein „Eintracht“ 1897 e. V. Heinsberg. Er hat seinen Sitz in Heinsberg und ist seit 1924 im Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg eingetragen.

Neue Fassung vom 16.08.2023

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein „Eintracht“ 1897 e. V. Heinsberg. Er hat seinen Sitz in Heinsberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Aachen** eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Schulung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten. Der Verein ist konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 AO 1977.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. **Der Satzungszweck wird verwirklicht** insbesondere durch die körperliche Schulung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten. Der Verein ist konfessionell ungebunden.
- (2) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vereinsämter

- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig

§ 4 Vereinsämter

- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, **dass für Vereinsämter Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a EstG** ausgezahlt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
~~Jugendlichen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Wehrpflichtige Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.~~

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 11 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (§ 13) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereines,
 - c. Nichtzahlung des Beitrags nach ~~zweimaliger~~ Mahnung.Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (§ 13) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereines,
 - c. Nichtzahlung des Beitrags nach **einmaliger** Mahnung.Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. ~~der Rechts- und Ehrenrat~~
- e. die Abteilungsversammlung

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Abteilungsversammlung

§ 16 Abteilungen

- ~~(1) Jede Abteilung des Vereins wählt einen Abteilungsleiter nach § 21 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4. ist entsprechend anwendbar.~~
- ~~(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Abteilungsleiter für Projektarbeiten oder für die Abteilung betreffende Arbeiten hinzuziehen.~~
- ~~(3) Im Fall des Abs. 2 haben die Abteilungsleiter bei Vorstandsbeschlüssen Stimmrecht.~~

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Abteilungsleitern zur Weiterleitung an die Mitglieder der jeweiligen Abteilung übergeben werden ~~und durch Veröffentlichung in der Heinsberger Zeitung~~. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand bzw. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ~~per E-Mail~~ oder schriftlich erfolgen **und auf der** Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes über des vergangene Geschäftsjahr gemäß § 17 Absatz 1
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer ~~und der Mitglieder des Rechts und Ehrenrates~~
 - d) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes über des vergangene Geschäftsjahr gemäß § 17 Absatz 1
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des neuen erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

~~§ 23 Rechts- und Ehrenrat~~

~~(1) Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.~~

~~(2) Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates werden für zwei Jahre gewählt; § 17 gilt entsprechend.~~

~~(3) Der Rechts- und Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren.~~

~~(4) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung des Rechts- und Ehrenrates ist ausgeschlossen~~

~~§ 24 Abteilungen~~

~~(1) Abteilungen des TV „Eintracht“ 1879 e. V. Heinsberg werden durch den Vorstand nach Maßgabe der sportlichen Disziplin unter Berücksichtigung verschiedener sachgerechter Kriterien (z. B. Alter) eingerichtet.~~

~~(2) Alle Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung.~~

~~(3) Jeder Abteilungsleiter hat für einen geordneten Sportbetrieb innerhalb seiner Abteilung eigenverantwortlich Sorge zu tragen und die Interessen seiner Abteilungen dem Vorstand gegenüber und der Mitgliederversammlung zu vertreten.~~

Neu zur Satzung hinzugekommen

§25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Neu zur Satzung hinzugekommen

§26 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern unter anderem folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des jeweiligen Sportverbandes muss der TVE Heinsberg 1897 e.V. die Daten seiner Mitglieder Name, Vorname, Funktion an den jeweiligen Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat